

Trägerverein Kleinkindergarten „Glaibasel“

## Statuten

### 1. Form

Der Trägerverein Kleinkindergarten „Glaibasel“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel.



### 2. Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, Kinder im Vorkindergarten-Alter zu fördern.

Zu diesem Zweck betreibt er einen Vorschulkinder-Kindergarten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Mitgliedschaft

**A.** Dem Trägerverein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten, die bereit sind, für den Zweck des Vereins einzutreten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

#### **B.** Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann an einer GV auf Antrag eines Mitgliedes und/oder des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Das auszuschliessende Mitglied muss vorher schriftlich informiert werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme haben.

#### **C.** Austritt

Ein Mitglied kann schriftlich auf Monatsende – mindestens 10 Tage vorher - künden.

### 4. Mittel

**A.** Die Betriebsmittel setzen sich zusammen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Schulgeld oder Monatsbeitrag, festgesetzt durch den Vorstand
- Beiträgen, Spenden, behördlichen Zuschüssen sowie weiteren Einkünften.

**B.** Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt

- für Eltern von Kindern, die im laufenden Jahr den Kleinkindergarten besuchen: Fr. 50.-
- für alle anderen: mindestens Fr. 20.-.

## **5. Organe**

### **A. Generalversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die GV wählt den Vorstand und zwei RechnungsrevisorInnen.

Sie entscheidet über die statuarischen Geschäfte und Anträge mit absolutem Mehr der Anwesenden. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die GV muss 5 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden angekündigt werden. Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder durch den Vorstand in eigener Kompetenz einberufen werden.

### **B. Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht mindestens aus den Betreuerinnen, der Kassiererin sowie drei weiteren Mitgliedern. Wenn möglich sollte jede Kindergruppe durch eine ElternvertreterIn repräsentiert sein. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Für den Verein sind je zwei Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Die Kassiererin ist bezüglich ihrer Aufgaben einzeln zeichnungsberechtigt.

### **C. RevisorInnen**

Die RechnungsrevisorInnen überprüfen die Rechnung und erstatten der GV ihren Bericht.

## **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **7. Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins werden 2/3 der Stimmen der eingeschriebenen Mitglieder benötigt. Steht die Auflösung des Vereins bevor, hebt der Vorstand die Kündigungsmöglichkeit für die Mitglieder auf. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen Verein mit gleicher Zielrichtung.

## **8. Schlussbestimmung**

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. September 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 23. August 1989 sind somit aufgehoben.